

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues. 1886-1921 1912

10 (21.11.1912)

Verordnungs-Blatt

der

Oberdirektion des Wasser- und Straßen-Baues.

Karlsruhe, den 21. November 1912.

Inhalt.

Nr. 9611. Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten.	kuren im Landesheilbad Dürheim. — Nr. C 5957.
— Nr. 9923. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder beim Steinklopfen. — Nr. 9136. Bücherverzeichnis der Hof- und Landesbibliothek. — Nr. 9292. Winter-	Dienstweisung für die Bezirksgeometer. — Nr. 9796. Nachrichtendienst bei Hochwasser. — Personal- und Dienstmachtigkeiten.

Runderlasse.

Nr. 9611.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten betreffend.

Den Inspektionen und Bezirksgeometern geht mit dieser Nummer des Verordnungsblattes je ein Abdruck eines Nachtrags zur R.R.D. und zur Anlage 13 der R.R.D. zu. In der Hauptsache enthält der Abdruck die durch die neue Fassung des Artikels 31 des Etatgesetzes und des § 84 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz bedingten Änderungen. (Vergl. Gesetz vom 10. August 1912 und Landesherrliche Verordnung vom 20. August 1912, Ges.- u. Verordnungs-Blatt Seite 381 und 382.)

Zugleich wird aus den zum Vollzug erlassenen Bestimmungen des Großh. Finanzministeriums vom 24. Oktober d. Js. Nr. 8595 folgendes bekannt gegeben:

1. Ist der erste Tag eines Monats ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so ist mit der Auszahlung der Gehalte z. erst am darauffolgenden Werktag zu beginnen.

2. Ist dagegen der 16. des Monats ein Sonn- oder Feiertag, so ist mit der Zahlung der Vergütungen schon am letzten vorangehenden Werktag anzufangen.

3. Die Auszahlung der Gehalte usw. vor Beginn der geordneten Zahlungszeiten (z. B. bei Beurteilungen oder bei militärischen Übungen) wird nur ganz ausnahmsweise, und zwar nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in jedem einzelnen Fall zugelassen werden.

4. Wenn die ständigen Bezüge nicht bar bezahlt, sondern ganz oder zum Teil auf ein Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto überwiesen werden, soll die Überweisung so frühzeitig

Geprüft. Fin.

erfolgen, daß die Bezugsberechtigten bei Beginn der geordneten Zahlungszeit (vergl. Ziff. 1) über ihr Guthaben verfügen können.

Karlsruhe, den 7. November 1912.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Krems.

Gaugel.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern
an die Bezirksämter vom 31. Oktober 1912 Nr. 47 299.

Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder beim Steinklopfen betreffend.

Nach den §§ 4 und 12 des Kinderschutzes vom 30. März 1903 dürfen volksschulpflichtige Kinder — fremde und eigene — beim Steinklopfen nicht beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen sind, soweit es sich um fremde Kinder handelt, nach § 23, soweit es sich um eigene Kinder handelt, nach § 25 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes strafbar.

Nach den Wahrnehmungen des Gewerbeaufsichtsamts findet dieses gesetzliche Verbot keineswegs überall die genügende Beachtung. Wir veranlassen deshalb die Bezirksämter, die Bürgermeisterämter auf das bestehende Verbot ausdrücklich hinzuweisen und ihnen gleichzeitig anheimzustellen, jeweils bei Vergebung der Schotterlieferungen das Verbot bekannt zu geben und von dem Übernehmer der Lieferung einen Schein unterschreiben zu lassen, worin er auf das Verbot, schulpflichtige Kinder beim Steinklopfen zu beschäftigen, hingewiesen wird und sich verpflichtet, dieses Verbot zu beachten.

Die Gendarmerie ist anzuweisen, der Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden.

gez. Bodman.

Nr. 9923.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen erhalten hievon mit dem Auftrag Kenntnis, in die Vergebungsbedingungen für die Schotterlieferungen die Bestimmung aufzunehmen, daß nach den §§ 4 und 12 des Kinderschutzes vom 30. März 1903 volksschulpflichtige Kinder — fremde und eigene — beim Steinklopfen nicht beschäftigt werden dürfen.

Karlsruhe, den 12. November 1912.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Krems.

Maier.

Sonstige Bekanntmachungen.

Nr. 9136. — 18. Oktober 1912.

Das Bücherverzeichnis der Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Inspektionen erhalten mit dieser Nummer des Verordnungsblattes das Zugangsverzeichnis der Großh. Hof- und Landesbibliothek zur IV. Abteilung, Fachübersichten 1886—1907 (Recht).

Nr. 9292. — 25. Oktober 1912.

Winterkuren im Landes-Jolbad in Dürenheim betreffend.

Das Landes-Jolbad Dürenheim bleibt für Winterkuren den ganzen Winter über geöffnet.

Nr. C 5957. — 4. November 1912.

Die Dienstweisung für die Bezirksgeometer betreffend.

Den Bezirks- und Katastergeometern sowie den Inspektionen gehen mit dieser Nummer des Verordnungsblattes Deckblätter zur Dienstweisung für die Bezirksgeometer zu, welche auseinander zu schneiden und entsprechenden Orts einzukleben sind.

Nr. 9796. — 11. November 1912.

Den Nachrichtendienst bei Hochwasser betr.

Der § 86 der Verordnung vom 26. Oktober 1896 Nr. 18035 W wird wie folgt geändert:

Der Brückenmeister in Diedesheim hat, sobald . . . solange, bis das Wasser wieder anhaltend fällt, Nachricht über den Wasserstand zu geben

a. durch Fernsprecher an die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mosbach,

b. durch Telegramm an:

1. die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe,

2. das Bezirksamt Eberbach u. s. f. wie bisher.

Der § 87 erhält folgende Fassung:

„Der Brückenmeister in Diedesheim hat auch den Beginn des Eisabganges den in § 86 aufgeführten Behörden durch Fernsprecher bezw. Telegramm zu melden.“

Personal- und Dienstanordnungen.

Durch Entschliessung des Ministeriums des Innern

ernannt:

zum Bezirksgeometer
der Geometer

Wilhelm Meythaler, z. Zt. Stadtgeometer
in Bruchsal,

zu Oberstraßenmeistern

die Straßenmeister

Friedrich Östringer in Breisach und

Dominikus Friedrich in Krozingen;

versetzt:

die Bauinspektoren

Wilhelm Büchner in Offenburg zur Kultur-
Inspektion daselbst,

Emil Schmidt in Karlsruhe zur Kultur-
Inspektion Konstanz und

Karl Kleiner in Konstanz zur Kultur-
Inspektion Freiburg;

zurückgesetzt:

der Oberstraßenmeister

Karl Keller in Ettlingen auf Ansuchen wegen
leidender Gesundheit unter Anerkennung
seiner langjährigen treuen Dienste.

Ingenieurpraktikant Wilhelm Müller aus Weilburg an der Lahn ist auf Ansuchen in der Liste der Ingenieurpraktikanten gestrichen worden.

Durch Entschließung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

ernannt:

zum etatmäßigen Geometer
der Geometer

Christoph Stolz beim Bezirksgeometer in Raftatt,

zum Straßenmeister

der nichtetatmäßige Straßenmeister

Joseph Bürke in St. Blasien,
zum Dammeister

der technische Gehilfe

Jakob Beinert in Pflittersdorf,
zum Bureauassistenten

der Kanzleiassistent

Hermann Pienerwadel bei der Oberdirektion
des Wasser- und Straßenbaues;

versezt:

die Geometer

Anton Bub in Achern zum Bezirksgeometer
in Mannheim und

Robert Hohl in Billingen zum Bezirksgeometer
in Achern,

der Justizaktuar

Wilhelm Neudeck in Mosbach zum Bezirksgeometer
in Tauberbischofsheim,

der Straßenmeister

Wilhelm Weiler in Säckingen zur Oberdirektion
des Wasser- und Straßenbaues,

der Vermessungsgehilfe

Joseph Krämer in Wertheim zum Bezirksgeometer
in Adelsheim;

zugeteilt:

der Geometerkandidat

Hans Maier dem Bezirksgeometer in Offenburg;

die Beamteneigenschaft verliehen:

den Vermessungsgehilfen

Joseph Sproll bei dem Bezirksgeometer in Billingen und

Karl Panter bei dem Bezirksgeometer in Überlingen,

den Landstraßenwärttern

Johann Hänsler in Rohrdorf,

Johannes Kirmann in Kehl,

Ernst Friedrich Laiz in Brombach,

Theodor Leopold in Steinegg und

Ludwig Wagner in Binau;

vertragsmäßig angenommen:

die Landstraßenwärter

Ernst Albiez in Urberg,

Hermann Baier in Zindelstein,

Joseph Bohnert in Oppenau,

Karl Friedrich Haug in Eichstetten,

Max Huber in Falkau,

Karl Müller in Dallau,

Karl Ried in Langensteinbach und

Adam Waldbauer in Leimen;

entlassen:

die technischen Gehilfen

Heinrich Ude in Bruchsal (auf Ansuchen) und

Karl Joseph in Emmendingen (auf Ansuchen),

der Vermessungszögling

Franz Bähr in Achern (auf Ansuchen),

die Landstraßenwärter

Georg Fuchs in Müppurr (wegen Kränklichkeit),

Joseph Malzacher in Tiengen (durch Kündigung) und

Joseph Ulrich in Rippberg (wegen Kränklichkeit).

Diensterledigung.

Ein Straßenmeisterdienst in Ettlingen; Bewerberfrist 10 Tage.

Hofbuchdruckerei Friedrich Gutsch, Karlsruhe.